



Herzlich Willkommen zur Sitzung der Gemeindevertretung

Biblis, den 6. November 2019

2 GV 6. November 2019



Mitteilungen und Anfragen

3 GV 6. November 2019



MV-20/2019 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020

4 GV 6. November 2019



MV-18/2019 Unvermutete Kassenprüfung

Revisionsamt
Kreis Bergstraße

Schlussbemerkungen

Auf ein Schlussgespräch wurde sowohl von Seiten der Gemeinde Biblis als auch von Seiten des Revisionsamtes verzichtet, da keine Prüfungsfeststellungen getroffen wurden.

Heppenheim, den 30.08.2019



Vettel
(Leiter Revisionsamt)

Rhein
(Prüferin)

5 GV 6. November 2019



MV-19/2019 Seniorenberatung Caritasverband Darmstadt e.V. Jahresstatistik 2018

Mitteilungstext:

Der Caritasverband Darmstadt e.V. hat seine Jahresstatistik für die Seniorenberatung in Biblis, Bürstadt und Groß-Rohrheim vorgelegt (Anlage).

Im Jahr 2018 wurde die Arbeit der Seniorenberatung für Biblis, Bürstadt und Groß-Rohrheim in den verschiedenen Bereichen stark nachgefragt. Die Klientenzahl ist gegenüber 2017 nahezu gleichgeblieben. Der Großteil der zu beratenden Personen ist zwischen 71 und 80 Jahre alt. Die Klienten sind überwiegend weiblich und die Beratung erfolgt hauptsächlich im sozialrechtlichen Bereich, in der Pflegeberatung und in dem Bereich der Vorsorgemaßnahmen.

Die Gemeinde Biblis unterstützte dieses Angebot im Jahre 2018 mit 3,7 % (5.199,63 €) der Gesamtkosten und leistete damit wieder einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohnqualität auch im Alter.

6 GV 6. November 2019



VL-105/2019 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2013 hier: Anpassung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Beschlussentwurf:

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2013 wird beschlossen.

7 GV 6. November 2019



**VL-107/2019 Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße
hier: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Verbandsversammlung**

Beschlussentwurf:

1. Die Gemeindevertretung von Biblis wählt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode (01.01.2020 bis 31.03.2021) gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des KMB folgende Vertreterinnen/Vertreter:

8 GV 6. November 2019



**VL-108/2019 Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB)
hier: Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung**

Beschlussentwurf:

1. Die Gemeindevertretung von Biblis wählt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode (01.01.2020 bis 31.03.2021) gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des KMB folgende Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

9 GV 6. November 2019



**VL-109/2019 Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB)
hier: Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes in der Versammlung**

Beschlussentwurf:

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes in der Versammlung werden dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) für die Gemeinde Biblis folgende Personen benannt bzw. gewählt:

10 GV 6. November 2019



VL-110/2019 Neugliederung der Schulkindbetreuung Kuckucksnest

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis

1. Der Förderverein Steinerwaldschule e.V. sieht sich mit Ablauf des Jahres 2019 nicht mehr im Stande die Schulkindbetreuung und das Personal für die Schulkindbetreuung in Nordheim zu organisieren.
2. Aufgrund der gemeindlichen Übernahme der Trägerschaft für die Schulkindbetreuung in Nordheim, soll eine Personalüberleitung zur Gemeinde erfolgen.
3. Die Prüfung verschiedener Organisationsmodelle hat zum Ergebnis geführt, dass eine Übernahme des Personals und Organisation, der damit einhergehenden administrativen Aufgaben in die Kernverwaltung, die kostengünstigste Lösung darstellt.

VL-110/2019 Neugorganisation der Schulkindbetreuung Kuckucksnest

Beschlussentwurf:

1. Die Gemeindevertretung beschließt
Die Durchführung der Schulkindbetreuung in Nordheim ab dem 1. Januar 2020 vom Förderverein der Steinerwald Schule e.V. zu übernehmen.
2. Das zur Schulkindbetreuung vorgehaltene Personal des Fördervereins Steinerwaldschule als Mitarbeitende der Gemeinde zu übernehmen.
3. Im Zuge der Personalüberleitung erfolgt eine tarifgerechte Eingruppierung zu den bisherigen Konditionen. Niemand soll besser oder schlechter gestellt werden.
4. Die Mitarbeitenden erhalten Arbeitsverträge mit der Zweckbindung „Schulkindbetreuung“.
5. Der Stellenplan wird ab dem Haushaltsjahr 2020 um die notwendigen Stellenanteile von derzeit circa 3,5 Stellen, verteilt auf 8 Personen, erweitert.
6. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf 13.500,-- € monatlich und werden ab 01.01.2020 im Haushalt zur Verfügung gestellt.

VL-112/2019 Bebauungsplan Nr. 52 "Steinstraße 18" im Ortsteil Nordheim

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2. Entwurfsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschlussentwurf:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Steinstraße 18“. Mit dem Bebauungsplan erfolgt die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gemäß § 4 BauNVO. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortskern von Nordheim, im südöstlichen Anschluss an die Steinstraße. Im Südwesten und Nordosten wird das Plangebiet durch Wohnbebauung begrenzt, im südöstlichen Anschluss grenzt Mischbebauung an. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fällt lediglich das Flurstück 246/1, in der Flur 1, Gemarkung Nordheim, Gemeinde Biblis. Die Größe des Gebietes umfasst eine Fläche von ca. 2.075 m². Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches auf der beigefügten Anlage dargestellt.

13 GV 6. November 2019



VL-112/2019 Bebauungsplan Nr. 52 "Steinstraße 18" im Ortsteil Nordheim

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2. Entwurfsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschlussentwurf:

2. Entwurfsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der als externe Anlage beigefügte Bebauungsplan wird als Entwurf beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der städtebaulich gewünschten Wiedernutzbarmachung bzw. der Nachverdichtung des hier bestehenden Quartiers und somit dem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wird das Bauleitplanverfahren im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) i.V.m. dem beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Weiterhin wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Steinstraße 18“ im Ortsteil Nordheim gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und parallel dazu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

14 GV 6. November 2019



VL-113/2019 Neuausgewiesene Wohnbaufläche in Nordheim

hier: Regionalplan (RegFNP) 2009 i. V. m. Flächennutzungsplan (FNP) 2005

Bezeichnung im FNP NH I – Hinter der Waldstraße 1,8 ha

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte, **unter Einbindung des vorgestellten Vorhabens**, für die Realisierung eines Bebauungsplans in die Wege zu leiten.

15 GV 6. November 2019



VL-114/2019 Ausschreibungsverfahren zur Auswahl eines Planers zwecks Realisierung des Gesundheitshauses

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt für die Realisierung des Gesundheitshauses eine Ausschreibung zur Auswahl des Planers in Form eines Ausschreibungsverfahrens durchzuführen und die in der Sach- und Rechtslage dargestellten weiteren Prozessschritte. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte umgehend in die Wege zu leiten. Die Mittel stehen haushaltsrechtlich unter dem Produkt 09001.6770006 zur Verfügung.

16 GV 6. November 2019



VL-117/2019 Bebauungsplan Nr. 45 „Helfrichsgärtel III 1. Änderung“

**hier: a) Abwägungsbeschluss
b) Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf:

- a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB keine Anregungen vorgebracht wurden. Eine Abwägung entfällt. Der Bebauungsplan kann daher ohne weitere Änderung oder Ergänzung als Satzung beschlossen werden.
- b) Der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Im Helfrichsgärtel“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit zur Rechtskraft zu bringen.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit
und einen guten Heimweg!**

Gemeinde Biblis

Darmstädter Straße 25 · 68647 Biblis

Tel. 06245 28-0 · Fax 06245 28-00

www.gemeinde-biblis.de